



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0001-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 21. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 21. Jänner 2016 unter der **Nr. 7629/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diplomatenkennzeichen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Was sind Voraussetzungen für den Erhalt eines Diplomatenkennzeichens?*
- *Werden Diplomatenkennzeichen unbefristet oder befristet zugeteilt?*

Sachbereichskennzeichen mit dem Buchstaben „D“ erhalten gemäß § 48 Abs. 4 KFG (Kraftfahrgesetz) und § 26 Abs. 5 lit. a KDV (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) Kraftfahrzeuge,

- a) die bei den ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörden oder den internationalen Organisationen oder den Ständigen Vertretungen fremder Staaten bei den internationalen Organisationen in Österreich als Dienstfahrzeuge in Verwendung stehen,
- b) die zur Verwendung durch Mitglieder des diplomatischen Personals der ausländischen

diplomatischen Vertretungsbehörden in Österreich bestimmt sind, sofern diese Personen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Ausländer oder Staatenlose sind, die in Österreich ständig ansässig sind, oder

- c) die zur Verwendung durch Angestellte diplomatischen Ranges internationaler Organisationen oder durch Mitglieder diplomatischer Rechtsstellung der Ständigen Vertretungen fremder Staaten bei den internationalen Organisationen in Österreich oder durch Gouverneure bei der Internationalen Atomenergie-Organisation oder durch ihnen beigegebene Berater und Sachverständige bestimmt sind, sofern diese Personen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatenlose sind, die in Österreich ständig ansässig sind.

Die unter b) und c) genannten Personen benötigen eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte für Mitglieder des diplomatischen Korps in Wien, für Beamte internationaler Organisationen in Österreich mit gleichartiger Rechtsstellung oder für Mitglieder diplomatischen Ranges der ständigen Vertretungen bei internationalen Organisationen in Österreich.

Die genannten Bestimmungen sehen keine Befristung vor.

#### Zu Frage 2:

- *Muss diesbezüglich ein Antrag gestellt werden?*

Wenn im Zuge der Beantragung der Zulassung des Fahrzeugs eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges im Sinne des § 54 Abs. 3 lit. b oder c, oder Abs. 3b (Diplomatenstatus) abgegeben wird, ist die entsprechende vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten für den Antragsteller ausgestellte Legitimationskarte vorzulegen.

#### Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Ist die Zahl der Diplomatenkennzeichen für eine Person beschränkt?*
- *Wenn ja, wie viele Diplomatenkennzeichen sind pro Person möglich?*
- *Wenn ja, auf welchen Zeitraum?*

Nein. Die Voraussetzungen müssen für jedes Fahrzeug gegeben sein.

Zu Frage 7:

- *Ist bekannt, dass Christian D. ein Diplomatenkennzeichen benützt?*

Nein. Dies kann auch nach den angegebenen Kriterien nicht überprüft werden und für die Ausforschung von Lenkern zwecks Strafverfolgung besteht keine Zuständigkeit meines Hauses.

Zu Frage 8:

- *Welcher Staat gibt Christian D. ein Diplomatenkennzeichen?*

Es werden keine „Diplomatenkennzeichen“ von Staaten vergeben. Es lässt sich aus den vorliegenden Informationen nicht eruieren, welches Diplomatenfahrzeug benutzt worden ist, d.h. auf wen das von Herrn D. benutzte Fahrzeug zugelassen war.

Mag. Gerald Klug

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2016-03-21T13:55:15+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	OiJmTMictgT0o5ly+XpHrqMtg9hJCbhGAXCaFETSOXoWVNuBmAyLsHgtFMx44MG2jZpi3zwQecAvui3gU0WWfDWH0QoV/ozpArQaPgy+Pp9VVQtgyDvgrBJQghuu9Ee5Emvf4Lxo+8muEZP6gPoeiySoDVbqTKmGhk2PCRolso5kO9OFU0ZQjcoOkOqiKVTb1idPck/J5GhrBIWj5DCO+s7Tt5fn9yNBWgsynk+cfXHxZtxc7yc6U5r4yDkcdT42EcQMWt2YDt4gK3aGEqRBjDrHkqqTAya9FJfco4Qft2vpl3iVBfwbqh10q4YZ9XvEfxS+3sGdEzGmBgh5uBpA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	